

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Münchsteinach

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 9.12.1991
Az: 21-028/011-Lz/K1 genehmigte Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) Im Gemeindeteil Neuebersbach ab 01.01.1992	2,-- DM pro cbm Abwasser
ab 01.01.1993	2,20 DM pro cbm Abwasser
ab 01.01.1995	2,40 DM pro cbm Abwasser
ab 01.01.1997	2,60 DM pro cbm Abwasser
ab 01.01.1999	2,80 DM pro cbm Abwasser

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 2

§ 10 a erhält folgende Fassung:

Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage der Gemeindeteile Abtsgreuth und Mittelsteinach:

Die Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Abtsgreuth und Mittelsteinach beträgt je Person ab 01.01.1992	84,-- DM
ab 01.01.1993	94,-- DM
ab 01.01.1995	104,-- DM
ab 01.01.1997	114,-- DM
ab 01.01.1999	124,-- DM

Die Gebühr wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist. Bei verlangter Vorklärung ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte; § 10 Abs. 1 Buchstabe c letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft.

Münchsteinach, den 17.12.1991

(R i e d e l)
1. Bürgermeister